



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 13. September 2023  
Direktion: Staatskanzlei  
Geschäftsnummer: 2021.STA.645  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Gesetzesänderungen infolge des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	2
2.	<b>Ausgangslage</b> .....	3
3.	<b>Grundzüge der Neuregelung</b> .....	4
3.1	Aufhebung der Verweise auf Moutier und die Amtsbezirke.....	4
3.2	Provisorische Unterbringung der Aussenstellen der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Berner Juras in Biel .....	5
3.3	Betreibungs- und Konkursregionen .....	6
3.4	Unterstützung von Dachorganisationen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftsförderung des Berner Juras.....	6
3.5	Ausübung der kantonalen Aufsicht über das Interregionale Fortbildungszentrum .....	7
4.	<b>Erlassform</b> .....	8
5.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	8
5.1	Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG) .....	8
5.2	Änderung des Sonderstatutgesetzes (SStG) .....	8
5.3	Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG).....	12
5.4	Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) .....	12
5.5	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG) .....	13
5.6	Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG).....	13
5.7	Inkrafttreten und Aufhebung der Änderung des GSOG .....	14
6.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen</b> .....	14
7.	<b>Auswirkungen auf Finanzen</b> .....	15
8.	<b>Auswirkungen auf Personal und Organisation</b> .....	15
9.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	16
10.	<b>Auswirkungen auf Wirtschaft</b> .....	16
11.	<b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	17
11.1	Allgemeines.....	17
11.2	Politische Parteien und Organisationen der Wirtschaftskreise .....	17
11.3	BJR und RFB .....	18
11.4	Gemeindeverbände.....	18

## 1. Zusammenfassung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen.

Der Wechsel von Moutier vom Kanton Bern zum Kanton Jura erfordert die Änderung der Kantonsverfassung und einiger Gesetze: Die Änderung der Kantonsverfassung wurde in einem separaten Geschäft innerhalb desselben Projekts vorgenommen (Kantonswechsel von Moutier, Teilprojekt 3 des Projekts *Avenir Berne romande*).<sup>1</sup>

Diese Vorlage betrifft somit die Änderung von Gesetzen. Bei dieser Gelegenheit wird der Begriff des Amtsbezirks aus dem Organisationsgesetz und aus dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch gestrichen. Die Amtsbezirke haben mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 (Projekt Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung) ihre Eigenschaft als *ordentliche* Verwaltungsunterteilungen des Kantons verloren. Mit der Änderung des Sonderstatutgesetzes im Jahr 2021 haben sie auch ihre verbleibende Funktion als Wahlkreise für die Wahl des Bernjurassischen Rates (BJR) verloren.

Die Verlegung von kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier in den Berner Jura oder nach Biel (Projekt *Avenir Berne romande*, Teilprojekt 2) zieht zwei Gesetzesänderungen nach sich:

- Die definitive Verlegung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in neue, noch zu errichtende Räumlichkeiten in Reconville erfordert deren provisorische Unterbringung in Biel für einen möglichst kurzen Zeitraum, der aber zwangsläufig mehrere Jahre nach dem Kantonswechsel von Moutier dauern wird. Die vorübergehende Ansiedlung dieser Behörden ausserhalb des Berner Juras, wo sie ihren gesetzlichen Sitz haben, erfordert eine vorübergehende Regelung im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG).
- Es wird vorgeschlagen, die Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland zusammenzulegen und den Sitz in den Berner Jura (Tavannes) zu legen, wobei sowohl für den Betreibungs- als auch für den Konkursbereich Schalter im Berner Jura und in Biel beibehalten werden. Ein Amt, das beide Regionen abdeckt, würde somit vom Berner Jura aus gesteuert. Diese Änderungen bedingen die Zusammenlegung der beiden heutigen Regionen zu einer einzigen Region Berner Jura–Seeland, was eine Änderung des Organisationsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erfordert. Diese regionale Fusion ist auf den Bereich Schuldbetreibung und Konkurs beschränkt und ist nach Meinung der Fachleute dieses Sektors angebracht; sie bedeutet keinesfalls eine weiterreichende Fusion der beiden Verwaltungsregionen. Der Berner Jura bleibt eine französischsprachige Verwaltungsregion und ein französischsprachiger Verwaltungskreis und ist somit von der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland zu unterscheiden.

Mit dem Projekt *Avenir Berne romande* hat der Regierungsrat beschlossen, die französischsprachige Komponente des Kantons Bern zu stärken, um seine Zweisprachigkeit zu festigen und die Ausstrahlung des Berner Juras und des französischsprachigen Kantonsteils zu fördern. Verschiedene sozioökonomische Akteure setzen sich im Berner Jura seit einigen Jahren für eine Stärkung und Aufwertung des wirtschaftlichen Potenzials dieser Region ein (vgl. Wirtschaftsstrategie des

<sup>1</sup> Geschäft Nr. [2021.STA.645](#)

Berner Juras 2030: «*Stratégie économique du Jura bernois 2030*»). Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 steht zwar nicht in direktem Zusammenhang mit dem Kantonswechsel von Moutier, hat aber Übereinstimmungen mit den Zielen des Regierungsrates für das Projekt «Avenir Berne romande» und mit der umfangreichen Neuorganisation von Verwaltung und Schulen im Berner Jura, die durch den Kantonswechsel von Moutier ausgelöst wurde. Eine Änderung des Sonderstatutgesetzes wird beantragt, um die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung von Vorhaben durch den Kanton zu schaffen, die auf die Zusammenarbeit und die Ausstrahlung der Institutionen im französischsprachigen Teil des Kantons abzielen.

Die erwähnte Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen betrifft auch die Aufgaben und die Verwaltungsorganisation des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ/CIP) in Tramelan. Die geplanten Änderungen bieten die Gelegenheit, die Regelung der Aufsicht über das IFZ im Gesetz zu modernisieren.

## 2. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Moutier, Hauptort des gleichnamigen Amtsbezirks und grösste Gemeinde des Berner Juras, haben am 28. März 2021 den Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura beschlossen.

Im Anschluss an diese Abstimmung wurde vom Regierungsrat (RRB Nr. 626/2021 vom 26. Mai 2021) eine Projektorganisation unter dem Namen *Avenir Berne romande* und unter der Leitung von alt Regierungsrat Mario Annoni eingesetzt, um den Kantonswechsel der Gemeinde Moutier vorzubereiten. Die Ziele des Projekts sind der endgültige Abschluss der Jurafrage, die Aufwertung der welschen Komponente des Kantons Bern und die Neuorganisation der französischsprachigen Verwaltungsstellen und Schulen, um eine moderne, zugängliche und effiziente Verwaltung zu gewährleisten. Die Vorbereitungen umfassen drei Hauptgegenstände, die in Teilprojekte unterteilt sind:

- ein Konkordat, das in beiden Kantonen dem Stimmvolk vorgelegt wird, um den Kantonswechsel und die damit verbundene Grenzänderung zu bestätigen (Teilprojekt 1)
- die Verlegung und Neuorganisation von kantonalen Verwaltungsstellen, von Justiz und Polizei sowie von Schulen von Moutier in andere Teile des Berner Juras oder nach Biel sowie Themen, die mit der Ausstrahlung des Berner Juras und der Stärkung der französischsprachigen und zweisprachigen Komponente des Kantons Bern zusammenhängen (Teilprojekt 2)
- die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung nach dem Wegzug von Moutier sowie eine kantonale Unterstützung der Gemeinden in der Region Moutier, wo dies gewünscht und notwendig ist, um ihre Aufgaben und interkommunalen Beziehungen weiterzuführen oder neu zu gestalten (Teilprojekt 3)

Dieser Vortrag bezieht sich auf einen Teil dieses dritten Teilprojekts, nämlich die Anpassung der kantonalen Gesetzgebung, die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt. Konkret sind von diesen Anpassungen nur Gesetze betroffen. Die notwendigen Änderungen der Kantonsverfassung wurden in einem separaten Geschäft innerhalb desselben Projekts (Kantonswechsel von Moutier, Teilprojekt 3 des Projekts *Avenir Berne romande*<sup>2</sup>) vorgenommen. Es gibt keine Dekrete oder Beschlüsse des Grossen Rates, die von den vorliegenden Änderungen betroffen sind. Die Änderungen der vom Regierungsrat, den Direktionen sowie den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft erlassenen Gesetzgebung werden in einer separaten Vorlage behandelt. Die

---

<sup>2</sup> Geschäft Nr. [2021.STA.645](#)

auf interkantonaler, kommunaler und interkommunaler Ebene notwendigen Anpassungen werden in diesem Geschäft ebenfalls nicht behandelt.

Der Kantonswechsel von Moutier erfordert eine Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel. Es handelt sich um das Teilprojekt 2 des Projekts *Avenir Berne romande*, das insbesondere die Verlegung verschiedener Verwaltungen, der Kantonspolizei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft betrifft, die derzeit in Moutier untergebracht sind. Im Rahmen dieses Projekts hat sich gezeigt, dass für diese Dienststellen provisorische Räumlichkeiten gefunden werden müssen, da die notwendigen Planungs- und Bauarbeiten, insbesondere für den Bau eines Justiz- und Polizeizentrums (oder «Sicherheitszentrums») in Reconvilier, nicht bis zum Zeitpunkt des Wechsels von Moutier zum Kanton Jura (01.01.2026) abgeschlossen sein können. Aufgrund der Beschlüsse des Grossen Rates in der Sommersession 2023 müssen die französischsprachigen Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft der Gerichtsregion Berner Jura–Seeland für eine begrenzte Zeit nach Biel umziehen, d. h. bis die neuen Räumlichkeiten für sie im Berner Jura zur Verfügung stehen. Die vorübergehende Ansiedlung dieser Behörden ausserhalb des Berner Juras, wo sie ihren gesetzlichen Sitz haben, erfordert eine vorübergehende Regelung im Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG).

Parallel zur oben erwähnten Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im Berner Jura und in Biel arbeiten im Berner Jura seit einigen Jahren verschiedene sozioökonomische Akteure daran, das wirtschaftliche Potenzial dieser Region zu stärken und aufzuwerten (vgl. *Stratégie économique du Jura bernois 2030 [Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030]*). Die Wirtschaftsstrategie im Berner Jura und in der zweisprachigen Region Biel fällt in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Wirtschaftskammern und steht im Zusammenhang mit dem Dialog zwischen diesen beiden Regionen. Obwohl dieser Ansatz nicht direkt mit dem Kantonswechsel von Moutier zusammenhängt, weist er Übereinstimmungen mit dem Projekt *Avenir Berne romande* auf und wurde im Sinne eines «interkommunalen Kompetenzzentrums mit Ausstrahlung auf den Berner Jura» immer als solcher benannt. Die Schaffung dieses Kompetenzzentrums erfolgt zeitgleich mit der umfangreichen administrativen und schulischen Neuorganisation im Berner Jura und fügt sich in die vom Regierungsrat für das Projekt *Avenir Berne romande* festgelegten Ziele ein, insbesondere die Ausstrahlung und Stärkung des französischsprachigen Teils des Kantons und die Zusammenarbeit zwischen dem Berner Jura und Biel in den relevanten Bereichen. Aus diesem Grund wird die für die Unterstützung dieses Vorhabens notwendige Rechtsgrundlage in der vorliegenden Gesetzesänderung (Änderung des SStG) verankert.

Die erwähnte Neuorganisation der Kantonsverwaltung, der Justiz, der Polizei und der Schulen betrifft auch die Aufgaben und die administrative Organisation des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ/CIP). Die geplanten Änderungen bieten die Gelegenheit, die Regelung der Aufsicht über das IFZ im Gesetz zu modernisieren.

### **3. Grundzüge der Neuregelung**

#### **3.1 Aufhebung der Verweise auf Moutier und die Amtsbezirke**

In formeller Hinsicht führt der Wegzug von Moutier aus dem Kanton Bern dazu, dass die Verweise auf Moutier in einigen Gesetzen gestrichen werden müssen. Die Dekrete und die Grossratsbeschlüsse (Beitrittsbeschlüsse zu interkantonalen Verträgen) sind nicht betroffen, da keiner dieser Erlasse auf die Gemeinde Moutier Bezug nimmt.

Wie in der Einleitung erwähnt, ist Moutier Hauptort eines Amtsbezirks. Mit der Einführung der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise im Jahr 2010 (Projekt Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung<sup>3</sup>) haben die Amtsbezirke ihre Eigenschaft als *ordentliche* Verwaltungsunterteilungen des Kantons verloren. Bis 2021 hatten diese nur noch eine Restfunktion, da die Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville die Wahlkreise für die Wahl des Bernjurassischen Rates (BJR) bildeten.

Seit der Teilrevision vom 8. März 2021 des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (Sonderstatutgesetz, SStG; [BSG 102.1](#)), mit der die Verwaltungsregion Berner Jura zum Einheitswahlkreis für die BJR-Wahlen wurde, haben die Amtsbezirke nach geltendem Recht ausgedient. Sie wurden zu einer Form der territorialen Unterteilung mit historischem Charakter, aber ohne rechtliche Bedeutung.

Ausserdem diente der Amtsbezirk Biel bis 2018 als Wirkungskreis für den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB). Dieser Wirkungskreis wurde inzwischen auf den gesamten Verwaltungskreis Biel/Bienne ausgedehnt, und der ehemalige Amtsbezirk hat auch hier seine Funktion verloren. Diese Änderung wurde bei der Teilrevision (und Namensänderung) des Sonderstatutgesetzes im Jahr 2021 berücksichtigt.

Da die Amtsbezirke jede praktische und konkrete Funktion verloren haben, bietet die vorliegende Vorlage die Gelegenheit, die wenigen Gesetzesbestimmungen, in denen sie noch erwähnt werden, zu ändern oder aufzuheben.

### **3.2 Provisorische Unterbringung der Aussenstellen der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Berner Juras in Biel**

Das Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; [BSG 161.1](#)) schreibt für die Gerichtsregion Berner Jura–Seeland vor, dass das Regionalgericht und die Schlichtungsbehörde je eine Aussenstelle im Berner Jura haben (Art. 81 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 4 GSOG). Für die Staatsanwaltschaft in dieser Region verfügen die Jugendanwaltschaft (kantonale Behörde, Art. 91 Abs. 2 GSOG) und die regionale Staatsanwaltschaft (Art. 92 Abs. 3 GSOG) im Berner Jura jeweils über eine Aussenstelle. Alle diese Behörden sind derzeit in Moutier angesiedelt.

Der Umzug dieser Behörden in ihre neuen Räumlichkeiten in Reconvilier kann jedoch aufgrund der Dauer der erforderlichen Bau- und Einrichtungsarbeiten nicht zum Zeitpunkt des Wechsels von Moutier zum Kanton Jura erfolgen. Für einen begrenzten, möglichst kurzen Zeitraum, der auf Ende 2025 bis voraussichtlich Ende 2030 oder etwas später geschätzt wird, müssen diese Behörden vorübergehend in Biel oder in der Agglomeration Biel untergebracht werden. Diese Wahl wurde getroffen, um insbesondere eine gewisse, zeitlich begrenzte gemeinsame Nutzung mit der bestehenden Gerichtsinfrastruktur in Biel zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass die oben erwähnten Bestimmungen, die den Sitz dieser Behörden im Berner Jura festlegen, für mehrere Jahre nicht mehr eingehalten werden. Diese Situation kann nur vorübergehend sein; sowohl der Regierungsrat als auch der Grosse Rat haben ihre Absicht bekundet, die Justiz langfristig im Berner Jura zu belassen. Diese Änderungen in der Gerichtsorganisation der Region Berner Jura–Seeland müssen für die Dauer, während der sie gelten, im Gesetz verankert werden.

Der geplante provisorische Standort dieser Behörden in Biel wurde erst lange nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens als notwendig erachtet. Zuvor waren die Instanzen des Projekts

<sup>3</sup> Tagblatt, Januarsession 2006, [Beilage 5](#), S. 412

*Avenir Berne romande* davon ausgegangen, dass provisorische Räumlichkeiten im Berner Jura genutzt werden könnten, was sich schliesslich sowohl aus zeitlichen als auch aus finanziellen Gründen als nicht realisierbar erwies, da der Grosse Rat verlangte, die Kosten für die provisorischen Standorte zu senken. Aus diesem Grund waren die geplanten Änderungen des GSOG nicht im Entwurf enthalten, der in die Vernehmlassung geschickt wurde.

### 3.3 **Betreibungs- und Konkursregionen**

Der Berner Jura und das Seeland bilden zwei getrennte Verwaltungsregionen, von denen die eine französischsprachig und die andere zweisprachig ist. Diese verfassungsrechtliche Realität wird in keiner Weise in Frage gestellt. Im Bereich des Betreibungs- und Konkurswesens besteht jedoch aufgrund der kritischen Masse eine Tendenz zu mehr Synergien zwischen diesen beiden Regionen. Im Zusammenhang mit der Verlegung von kantonalen Verwaltungseinheiten von Moutier an einen anderen Ort im Berner Jura oder nach Biel wurden mehrere Varianten geprüft. Die vorgeschlagene Variante ermöglicht am ehesten eine ausgewogene Verteilung der kantonalen Verwaltungseinheiten zwischen dem Berner Jura und Biel und gewährleistet gleichzeitig die mit der Neuorganisation angestrebte Effizienz. Es geht darum, die Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland zusammenzulegen, ihren Sitz im Berner Jura (Tavannes) anzusiedeln und gleichzeitig zwei Dienststellen für den Betreibungsbereich beizubehalten, eine im Berner Jura (am Sitz des Amtes) und eine in Biel. Biel und Tavannes werden also weiterhin über je einen öffentlich zugänglichen Betreuungsschalter verfügen. Die Dienststelle im Betreibungsbereich in Aarberg ist von der Neuorganisation nicht betroffen und wird beibehalten. Im Bereich des Konkurswesens wird sich nur eine Dienststelle mit Sitz in Tavannes um alle Konkursverfahren aus der neuen Region kümmern. Sie wird an zwei Standorten eingerichtet, einem in Tavannes, um die französischsprachigen Konkursverfahren zu bearbeiten, und einem in Biel, um die deutschsprachigen Verfahren zu übernehmen. Diese Organisation soll es ermöglichen, das Personal je nach Bedarf flexibel zwischen den beiden Standorten einzusetzen. Im Arbeitsvertrag jeder Mitarbeiterin und jedes Mitarbeiters der Konkursverwaltung müssen diese beiden Standorte als Arbeitsort angegeben werden, damit die betroffenen Personen ihre Aufgaben an beiden Orten erfüllen können. Diese Änderungen bedingen die Zusammenlegung der beiden bisherigen Regionen zu einer einzigen Region Berner Jura–Seeland und die Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) sowie des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1).

### 3.4 **Unterstützung von Dachorganisationen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wirtschaftsförderung des Berner Juras**

Die Volkswirtschaftskammer des Berner Juras (CEP) hat in Zusammenarbeit mit zahlreichen regionalen Partnern die Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 (*Stratégie économique du Jura bernois 2030*) erarbeitet. Zur Umsetzung dieser Strategie haben fünf bernjurassische Verbände<sup>4</sup>, in denen wirtschaftliche, landwirtschaftliche und touristische Kreise sowie die Gemeinden aus der gesamten Region vertreten sind, im Dezember 2019 die Stiftung *Fondation Grand Chasseral*<sup>5</sup> gegründet. Diese Stiftung hat bei Unternehmen, Verbänden, Gemeinden des Berner Juras und Privatpersonen sowie bei der kantonalen Verwaltung (WEU und STA) Schritte unternommen, um die für die Umsetzung ihrer Anfangsprojekte<sup>6</sup> erforderlichen Mittel zu sammeln.

<sup>4</sup> Volkswirtschaftskammer des Berner Juras, Jura bernois Tourisme, Jura bernois.Bienne, Regionalpark Chasseral, Landwirtschaftskammer des Berner Juras

<sup>5</sup> Die Stiftung hiess ursprünglich «Fondation pour le rayonnement du Jura bernois».

<sup>6</sup> Projekte «Couronne», vgl. <https://www.cep.ch/blog/2020/07/La-Fondation-pour-le-rayonnement-du-Jura-bernois-achete-La-Couronne> (eingesehen am 12.08.2022); vgl. auch [La Couronne, cœur du Grand Chasseral | Grand Chasseral](#) (eingesehen am 05.09.2023)

Obwohl sie nicht direkt mit dem Wegzug von Moutier zusammenhängt, zeigt die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 Übereinstimmungen mit den Zielen des Regierungsrates für den französischsprachigen Kantonsteil nach dem Kantonswechsel von Moutier auf. Allfällige Synergien oder Unterschiede zwischen den Wirtschaftsstrategien des Berner Juras und der Region Biel-Seeland können insbesondere von den betroffenen Wirtschaftskammern und den regionalen politischen Akteuren wie dem BJR, dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) und den Gemeindeverbänden behandelt werden. Es wird eine Änderung des Sonderstatutgesetzes vorgeschlagen, um die Rechtsgrundlage dafür zu schaffen, dass der Kanton ein Vorhaben finanziell unterstützen kann, das auf die Zusammenarbeit und die Ausstrahlung der Institutionen im französischsprachigen Teil des Kantons abzielt.

Die umfangreiche administrative und schulische Neuorganisation im Berner Jura, die durch den Wegzug von Moutier ausgelöst wurde, geht mit politischen Zielen wie der Stärkung des französischsprachigen Kantonsteils und der Ausstrahlung des Berner Juras einher. Im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande*, das den Schwerpunkt «Ausstrahlung» in die Liste der neuen Kompetenzzentren für den Berner Jura und die Region Biel aufgenommen hat, hat die Stiftung *Fondation Grand Chasseral 2021* (und erneut im April 2023) ein Gesuch um finanzielle Unterstützung gestellt. Beide Ansätze verfolgen das gleiche Ziel, nämlich die Stärkung der französischsprachigen Region des Kantons Bern auf administrativer und wirtschaftlicher Ebene. Damit der Kanton die Umsetzung dieser Strategie finanziell unterstützen kann, wird im Sonderstatutgesetz eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen (Art. 67d ff.).

Da die Gemeinden des Berner Juras über die «Association Jura bernois.Bienne» (Jb.B) an diesem Vorhaben beteiligt sind, ergibt sich die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für ein Engagement des Kantons in diesem Kontext aus dem Verfassungsauftrag an den Kanton und die Gemeinden, günstige Bedingungen für die Wirtschaft zu schaffen (Art. 50 KV). Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zielt nicht auf Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Sinne des Wirtschaftsförderungsgesetzes vom 12. März 1997 (WFG; BSG 901.1) ab, d. h. auf die fallweise Unterstützung von einzelnen Unternehmen oder Organisationen der Privatwirtschaft. Sie würde nicht in das WFG passen. Sie betrifft spezifisch die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung im Berner Jura und für die französischsprachige Bevölkerung der Region Biel, weshalb es gerechtfertigt ist, sie in das SStG aufzunehmen. Zudem betrifft die neue Regelung die Identität des Berner Juras und Welschbiels als stark industriell geprägte Region, welche die «Fondation Grand Chassera» als Dachorganisation insbesondere mit der 2022 lancierten gleichnamigen Marke fördern will. Die Verankerung dieser Regelung im SStG ist auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.

### **3.5 Ausübung der kantonalen Aufsicht über das Interregionale Fortbildungszentrum**

Das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZ/CIP) in Tramelan hat sich in den letzten 30 Jahren zu einem bernjurassischen Kompetenzzentrum für die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung entwickelt. Auch ist das IFZ Sitz der Französischsprachigen Koordinationskonferenz (FRAKO) sowie der dezentralen Verwaltung der Bildungs- und Kulturdirektion im französischsprachigen Kantonsteil. Mit dem Wechsel von Moutier zum Kanton Jura werden sich die Aufgaben des IFZ und die Verwaltungsorganisation innerhalb des IFZ verändern. Einzelne Einheiten, wie beispielsweise das Berufsinformationszentrum, werden von Tramelan nach Tavannes ins geplante neue Dienstleistungszentrum der französischsprachigen Kantonsverwaltung umziehen. Diese Veränderungen der Aufgaben des IFZ werden zum Anlass genommen, die Aufsicht über die selbständige Anstalt des Kantons Bern zu modernisieren. Die direkte Aufsicht soll bei der Bildungs- und Kulturdirektion liegen, die diese Verantwortung auch gegenüber den anderen kantonalen Bildungsinstitutionen wahrnimmt (vgl. bspw. Art. 58 des Gesetzes vom 14. Juni 2005

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung [BerG; BSG 435.11], oder Art. 47 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule [FaG; BSG 435.411]).

#### **4. Erlassform**

Diese Vorlage betrifft sechs Gesetze.

#### **5. Erläuterungen zu den Artikeln**

##### **5.1 Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG)**

###### **5.1.1 Abschnitt 2.3, Artikel 38 und Anhang A1**

Die Bestimmungen, welche die Einteilung des Kantonsgebiets in Amtsbezirke festlegen und die Gemeinden diesen zuweisen, werden in Übereinstimmung mit der Änderung von Artikel 3 und 93 KV aufgehoben.

###### **5.1.2 Artikel 39a**

Die Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland, die Ansiedlung ihres Sitzes im Berner Jura (Tavannes) und die Beibehaltung einer Dienststelle in Biel (und in Aarberg) bedeutet, dass die beiden bisherigen Regionen zu einer einzigen zusammengefasst werden. Da Artikel 39a Absatz 2 bestimmt, dass jede Verwaltungsregion die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibung und Konkursen festlegt, muss diese Vorschrift eine Ausnahme für die Betreibungs- und Konkursämter vorsehen, da künftig nicht mehr alle diesen Anforderungen genügen werden.

###### **5.1.3 Anhang A2, Artikel A2-1**

Die Einwohnergemeinde Moutier wird von der Liste der Gemeinden, welche die Verwaltungsregion und den Verwaltungskreis Berner Jura bilden, gestrichen (Abs. 1 Ziff. 1).

##### **5.2 Änderung des Sonderstatutgesetzes (SStG)**

###### **5.2.1 Einleitende Bemerkungen**

Im SStG wird ein neuer Abschnitt 11.4 eingefügt, der die gesetzlichen Bestimmungen enthält, die es dem Kanton ermöglichen, namentlich die Umsetzung einiger Ziele der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 (*Stratégie économique du Jura bernois 2030*) zu unterstützen, insbesondere jene, die mit den Zielen des vom Regierungsrat lancierten Projekts Avenir Berne romande übereinstimmen. Die vorgeschlagene Regelung betrifft in erster Linie die neue Stiftung *Fondation Grand Chasseral*, ist aber offen formuliert, um eine gesetzliche Subventionierungsgrundlage zu

schaffen, die auch für eine andere Organisation gelten könnte, die beispielsweise eines Tages an die Stelle der genannten Stiftung treten würde.

Der Regierungsrat stellt fest, dass sich die Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 in den Rahmen der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 einfügt und sich auf die im französischsprachigen Berner Jura (und teilweise in der zweisprachigen Region Biel) vorherrschende Situation fokussiert. Die Erarbeitung einer langfristigen Wirtschaftsstrategie und die Gründung einer Stiftung unter Einbezug aller relevanten Akteure aus Wirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und öffentlicher Hand bedeutet, dass der Berner Jura sein eigenes Schicksal in enger Zusammenarbeit mit der Region Biel an die Hand nimmt. Es entsteht ein Bewusstsein für die Stärken und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Industrieregion, die nicht nur die Bereiche des Wirtschaftslebens, sondern auch das gesellschaftliche Leben in dieser Region betreffen.

Unter den sozioökonomischen Akteuren der Region (Unternehmen, Verbände, Gemeinden) ist ein Impuls für eine (bessere) Aufwertung der bernjurassischen Besonderheiten und eine Bündelung der Kräfte spürbar. Diese Bewegung zeichnet sich auch durch eine Annäherung und eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Berner Jura und Biel aus, einer der Säulen des Projekts *Avenir Berne romande*. Die Stadt Biel hat sich beispielsweise an der Finanzierung der neuen Stiftung *Fondation Grand Chasseral* beteiligt. Biel, Leubringen-Magglingen und die Gemeinden des Berner Jura sitzen gemeinsam in der Vereinigung *Jura bernois.Bienne*, die zu den Gründerinnen und Gründern dieser neuen Stiftung zählt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Dynamik, die im Berner Jura durch den Berner Jura selbst und in Zusammenarbeit mit der Region Biel in Gang gesetzt wurde, es im Einklang mit den politischen Zielen, die sich der Regierungsrat für das Projekt *Avenir Berne romande* gesetzt hat, unbedingt verdient, unterstützt zu werden. Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras beginnt gleichzeitig mit der Vorbereitung der Neuorganisation der französischsprachigen Verwaltung im Berner Jura und in Biel im Hinblick auf den Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura. Der Berner Jura befindet sich somit in einer Phase des Wandels, sowohl auf administrativer als auch auf wirtschaftlicher Ebene. Aus diesem Grund wird die Änderung des SStG in derselben Vorlage wie die Gesetzesänderungen beantragt, die infolge des Kantonswechsels von Moutier notwendig werden.

Die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; [BSG 641.1](#)) sind anwendbar. Die vorgeschlagene Regelung erfüllt die Anforderungen des StBG auf folgende Weise:

*Artikel 5 Absatz 2 StBG:* Da die Anfangsfinanzierung auf kommunaler und privater Ebene erfolgte, wurde der Kanton bei der Gründung der Stiftung weder für einen Kapitalbeitrag noch für eine Sacheinlage (z. B. Land, Gebäude) angefragt. Die Unterstützung der Stiftung durch eine Finanzhilfe erscheint daher angemessen. Das Ziel einer möglichen Finanzhilfe ist es, der Stiftung den Einzug in ihre Räumlichkeiten und den Start der ersten geplanten Projekte (*Couronne*-Projekte) zu erleichtern. Andere Formen staatlichen Handelns wurden geprüft, insbesondere eine Unterstützung aus dem Lotteriefonds, konnten aber nicht berücksichtigt werden. Auch ein Darlehen der Neuen Regionalpolitik (NRP) wurde beantragt und bewilligt, wodurch der im vorliegenden Projekt beantragte Finanzierungsbedarf aus dem Kantonshaushalt verringert werden konnte.

*Artikel 5 Absatz 4 StBG:* Die Stiftung hat bei den Verantwortlichen des Projekts *Avenir Berne Romande* bereits 2021 (und erneut im April 2023) ein Gesuch um finanzielle Unterstützung eingereicht. Zahlreiche private und öffentliche Akteure sind an den «*Couronne*»-Projekten beteiligt und leisten einen wesentlichen Beitrag. Die Stiftung zeigt ihren Willen, die verfügbaren Finanzierungsquellen zu konsolidieren und zu diversifizieren, kollektive und regionale Anstrengungen zu

unternehmen und ihre Ziele so weit wie möglich aus eigenen Mitteln zu erreichen, aber die kantonale Unterstützung wird seit zwei Jahren erwartet und ist für den Erfolg des Projekts unerlässlich. Eine Ablehnung durch den Kanton würde zu einer Finanzierungslücke, möglichen Ablehnungen von Bankkrediten und zu teuren Abschreibungen für die Investition in das Gebäude führen, was die Aktivitäten der Stiftung belasten oder sogar verhindern würde. Eine Unterstützung durch den Kanton, insbesondere in der Startphase der Projekte, erscheint unter diesen Umständen notwendig und gerechtfertigt und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen.

*Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b StBG:* Die Gültigkeit der neuen Bestimmungen unter Abschnitt 11.4 ist aus folgenden Gründen nicht befristet: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Finanzhilfen (Art. 67d Abs. 3 SStG). Somit besteht für den Kanton keine Verpflichtung zur Subventionierung, auch wenn die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft sind. Das Risiko von gebundenen Ausgaben ist somit ausgeschlossen. Zudem ist es durchaus denkbar, dass die finanzielle Unterstützung der Stiftung nur während einer begrenzten Anzahl von Jahren notwendig ist, später aber wieder aufgenommen werden muss, beispielsweise in einer besonders ungünstigen Konjunkturphase. Die Artikel über die Subventionierung von lokalen und regionalen Radios (Abschnitt 11.1, Art. 63–66 SStG) sind seit dem Erlass des SStG in Kraft, und dennoch hat dies bis heute nicht zu einer Fortsetzung der Subventionierung geführt, da der Kanton seit vielen Jahren keine Finanzhilfen mehr leistet. Im vorliegenden Fall sollte vermieden werden, eine zeitliche Befristung festzulegen, die eine erneute Änderung des SStG erforderlich machen könnte, wenn ein nachgewiesener Bedarf an finanzieller Unterstützung entsteht.

## 5.2.2 Artikel 67d

Diese Bestimmung bildet die gesetzliche Grundlage dafür, dass der Kanton eine oder mehrere Organisationen finanziell unterstützen kann, die sich – wie die Stiftung *Fondation Grand Chasseral* (im Folgenden Stiftung) – für die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras einsetzen.

Um einen Staatsbeitrag nach dieser Bestimmung (*Abs. 1*) zu erhalten, muss die betreffende Organisation eine Dachorganisation sein, d. h. sie muss mehrere Organisationen vereinen, die im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung (im weiteren Sinne, insbesondere die Industrie, den Tourismus, die Landwirtschaft und die Kreise umfassend, die zur regionalen Ausstrahlung beitragen) des Berner Jura tätig sind. Eine solche Organisation ist keine politische Institution. Darin unterscheidet sie sich insbesondere vom BJR. Es ist klar, dass eine Dachorganisation wie die *Fondation Grand Chasseral* und der BJR eng zusammenarbeiten sollen, aber als Partner auf verschiedenen Ebenen, d. h. auf der sozioökonomischen und kulturellen bzw. auf der politischen Ebene. Das bedeutet, dass der BJR kein Partner sein kann, der der Dachorganisation angehört. Jede dieser beiden Institutionen nimmt im Berner Jura eine andere Rolle ein, wobei sich diese Rollen gleichzeitig ergänzen. Der BJR ist eine Institution, die die Region Berner Jura auf politischer Ebene, insbesondere gegenüber den kantonalen Behörden, vertritt und sich aus von den Stimmberechtigten gewählten Personen zusammensetzt. Eine Dachorganisation im Sinne von Artikel 67d ist ein Zusammenschluss von Akteuren aus dem sozioökonomischen und kulturellen Bereich mit dem Ziel, die sozioökonomischen Aktivitäten der Region zu unterstützen und zu fördern. Diese Differenzierung gilt sinngemäss auch für den RFB als politisches Organ zur Förderung der Zweisprachigkeit und zur Unterstützung der französischsprachigen Bevölkerung im Verwaltungskreis Biel/Bienne.

Gemäss *Absatz 2* können Staatsbeiträge in Form von Finanzhilfen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 StBG gewährt werden. Sie können für Betriebsausgaben oder als Unterstützung für Projekte in einer Umsetzungsphase (Aufbauhilfe; Art. 6 Abs. 3 StBG) verwendet werden.

*Absatz 3* steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a StBG. Er vermittelt dem Kanton einen weiten Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob er Staatsbeiträge gewährt oder nicht.

### 5.2.3 Artikel 67e

*Absatz 1*: Um eine Finanzhilfe zu erhalten, muss eine Dachorganisation im Sinne von Artikel 67d von einem hohen Anteil der Gemeinden in der Region unterstützt werden. Nur wenn eine grosse Mehrheit der Gemeinden des Berner Juras in die Organisation eingebunden ist, kann ein finanzielles Engagement des Kantons gerechtfertigt werden.

*Absatz 1* ist nach dem Vorbild von Artikel 64 SStG aufgebaut. Projekte, die vom Kanton subventioniert werden, müssen auch von den Gemeinden unterstützt werden (Art. 6 Abs. 3 StBG). Das Gesetz macht jedoch keine Vorgaben bezüglich des Mindestumfangs der Gemeindeunterstützung oder des Anteils an der vom Kanton gewährten Summe. Es beschränkt die kantonale Unterstützung auch nicht auf einen Betrag, der dem von den Gemeinden gewährten Betrag entspricht. Stattdessen legt es fest, dass sich ein hoher Anteil der Gemeinden des Berner Juras ( $\geq 75\%$ ) an der finanziellen Unterstützung beteiligen muss.

*Absatz 2*: Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b StBG schreibt vor, dass das Staatsbeitragsrecht in der Regel zu befristen ist. Zudem verlangt Absatz 3 desselben Artikels, dass die Finanzhilfen möglichst als Aufbau-, Anpassungs- oder Überbrückungshilfen auszugestaltet sind. In Anbetracht dieser Vorgaben erscheint es sinnvoll, die kantonale finanzielle Unterstützung für Projekte zeitlich zu befristen. In der Umsetzungsphase der Projekte sind die Belastungen oft am grössten, insbesondere bei der Errichtung von Infrastrukturen. Daher können Staatsbeiträge an Projekte als Starthilfen nur für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden. Diese Befristung gilt nicht für Betriebskostenbeiträge, die an sich nicht befristet sind, sondern Gegenstand eines zeitlich befristeten Leistungsvertrags sein könnten, wie dies bereits bei vielen Einrichtungen im Kanton der Fall ist.

*Absatz 3*: Wie bereits erwähnt (Ziff. 2 und 3.4), zielt das Projekt *Avenir Berne romande* darauf ab, die kantonale Zweisprachigkeit und die Ausstrahlung des Berner Juras und des französischsprachigen Kantonsteils zu stärken. Die Absicht besteht nicht darin, sich auf die Region Berner Jura zu beschränken, sondern auch auf die zweisprachige Region Biel und weiter in den Kanton hinein auszustrahlen. Die kantonale Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung und Förderung des Berner Juras gemäss Artikel 67d ff. muss also auch der zweisprachigen Region Biel und insbesondere ihrer französischsprachigen Bevölkerung zugutekommen, was Absatz 3 vorschreibt. Im Übrigen unterstützen die Gemeinden Biel und Leubringen-Magglingen in der aktuellen Situation bereits die *Fondation Grand Chasseral* über die *Association Jura bernois.Bienne*.

### 5.2.4 Artikel 67f

Der in diesem Artikel festgelegte Verweis schliesst Absatz 3 von Artikel 66 absichtlich nicht ein. Die Subventionen, die gestützt auf die Artikel 67d und 67e gewährt werden können, sind im Unterschied zu denjenigen nach Artikel 63 nicht auf den Betrag der Finanzkompetenz des Regierungsrates (Art. 65) begrenzt. Die zuständige Behörde für die Gewährung von Finanzhilfen nach Artikel 67d richtet sich nach der Höhe der vorgesehenen Finanzhilfe.

## **5.3 Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)**

### **5.3.1 Abschnitt 10.5 und Artikel 88a**

Die Entscheidung, einen neuen Abschnitt zu schaffen, beruht auf gesetzgeberischen Gründen. So können die Vorschriften über den Standort von zwei verschiedenen regionalen Gerichtsbehörden in einer einzigen Bestimmung – dem neuen Artikel 88a – zusammengefasst werden, anstatt den Artikeln 81 (Regionalgericht) und 84 (Schlichtungsbehörde), die bereits sechs bzw. vier Absätze umfassen, einen weiteren Absatz hinzuzufügen.

Der Wortlaut von Artikel 88a soll den Willen des Gesetzgebers klar zum Ausdruck bringen: Der Sitz der betreffenden Gerichtsbehörden wird nur für eine begrenzte Zeit aus dem Berner Jura verlegt und definitiv in den Berner Jura zurückverlegt, sobald die notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht. Das geografische Gebiet des provisorischen Standorts wird durch den Verwaltungskreis Biel/Bienne bestimmt, falls sich der provisorische Sitz dieser Behörden ausserhalb der Gemeinde Biel/Bienne befinden sollte. Es wird bewusst eine Kann-Formulierung gewählt, die die notwendige Flexibilität bei der Umsetzung der geplanten provisorischen Lösungen gewährleistet.

### **5.3.2 Artikel 91 und 92**

Im Gegensatz zu Kapitel 10, das nur die regionalen Gerichtsbehörden betrifft, unterscheidet Kapitel 11, das die Staatsanwaltschaft regelt, zwischen Generalstaatsanwaltschaft (Art. 90), *kantonalen* Staatsanwaltschaften (Art. 91) und *regionalen* Staatsanwaltschaften (Art. 92). Eine Zusammenfassung der neuen Bestimmungen in einem einzigen Artikel wie in Artikel 88a oben ist daher nicht möglich.

Der Wortlaut der neuen Absätze 3 in Artikel 91 und 4 in Artikel 92 ist analog zu dem in Artikel 88a. Es wird auf den Kommentar zu Artikel 88a (Ziff. 5.3.1) verwiesen.

### **5.3.3 Befristete Gültigkeitsdauer der neuen Bestimmungen**

Bezüglich der befristeten Gültigkeitsdauer und der Aufhebung von Abschnitt 10.5 sowie von Artikel 88a, Artikel 91 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 4 wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5.7 zum Inkrafttreten und zur Aufhebung der Änderung des GSOG verwiesen.

## **5.4 Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Die Benennung «Amtsbezirk», die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 167 Absatz 2 vorkommt, wird in Übereinstimmung mit der Änderung von Artikel 3 und 93 KV durch die Benennung «Verwaltungskreis» ersetzt.

## 5.5 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

### 5.5.1 Artikel 1

Die Regionen für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse werden in Artikel 1 EGSchKG festgelegt und entsprechen den Verwaltungsregionen des Kantons.

Das Projekt zur Neuorganisation der Kantonsverwaltung und der kantonalen Schulen im französischsprachigen Kantonsteil (Projekt *Avenir Berne romande*) sieht eine Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter der Regionen Berner Jura und Seeland sowie die Ansiedlung ihres Sitzes in Tavannes vor. Der Bereich der insbesondere französischsprachigen Konkurse wird für beide Regionen in dieser Gemeinde angesiedelt sein. Für den Betreuungsbereich werden weiterhin in jeder Region Dienststellen eingerichtet, in Tavannes für den Berner Jura und in Biel für den Verwaltungskreis Biel/Bienne. Die Dienststelle in Aarberg wird unverändert für den Verwaltungskreis Seeland beibehalten. Was das Konkurswesen betrifft, so wird sich die Dienststelle Tavannes hauptsächlich am Standort Tavannes mit den französischsprachigen Konkursverfahren und hauptsächlich am Standort Biel mit den deutschsprachigen Konkursverfahren befassen. Die Bündelung des Konkurswesens im Berner Jura bedeutet, dass die Betreibungs- und Konkursregion Berner Jura mit der Region Seeland zusammengelegt wird. Artikel 1 Absatz 1 EGSchKG muss neu formuliert werden, da die neue Region Berner Jura–Seeland nicht mehr einer einzigen Verwaltungsregion entspricht, im Gegensatz zu den drei anderen Regionen, die keine Änderungen erfahren (Bst. c bis e).

In Buchstabe c der deutschen Fassung wird eine Berichtigung vorgenommen: Die korrekte Benennung der Region lautet *Emmental-Oberaargau* und nicht *Oberaargau-Emmental*.

### 5.5.2 Artikel 9

Durch die Zusammenlegung der Betreibungs- und Konkursämter des Berner Juras und des Seelands zu einer einzigen Region entsteht im Berner Jura eine zweisprachige Verwaltungseinheit. Die Regeln über den Sprachgebrauch in der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland in Artikel 40 OrG, insbesondere Absatz 3 Buchstabe c, sind sinngemäss auf die neue Betreibungs- und Konkursverwaltungsregion Berner Jura–Seeland anzuwenden. Die Amtssprache des Berner Juras bleibt ausschliesslich Französisch; die vorliegende Änderung betrifft nur die Funktionsweise der Betreibungs- und Konkursverwaltung auf regionaler Ebene, wobei separate Dienststellen beibehalten werden und das Territorialitätsprinzip respektiert wird, das in keinem Fall in Frage gestellt wird.

## 5.6 Änderung des Gesetzes über das Interregionale Fortbildungszentrum (IFZG)

### 5.6.1 Artikel 15 bis 17

Durch den vorliegenden Entwurf ergibt sich die Gelegenheit, die Vorschriften in Bezug auf die Aufsicht über das IFZ/CIP zu modernisieren. Diese tragen den vom Regierungsrat am 18. Mai 2022 beschlossenen Public-Corporate-Governance-Richtlinien des Kantons Bern<sup>7</sup> wie folgt Rechnung:

---

<sup>7</sup> Vgl. Geschäft Nr. 2020.FINGS.4106

- Das IFZ/CIP ist eine Organisation des öffentlichen Interesses des dritten Kreises gemäss dem in den Richtlinien festgelegten Modell (Ziff. 6). Dem Grossen Rat obliegen somit die grundlegenden Bestimmungen über Aufgaben und Organisation, aber keine Aufgaben der direkten Aufsicht über das IFZ/CIP (Aufhebung von Art. 15 Abs. 3 IFZG)
- Das für die Ernennung der Mitglieder des strategischen Führungsorgans des IFZ zuständige Organ wird angepasst: Die Bildungs- und Kulturdirektion ernennt die Mitglieder des strategischen Führungsorgans (Ziff. 11.1 der Richtlinien; Aufhebung von Art. 16 IFZG), wobei der Bernjurassische Rat seine Vertreterinnen und Vertreter vorschlägt (Art. 26 Abs. 1 Bst. c SStG).
- Die Bildungs- und Kulturdirektion schliesst eine vierjährige Leistungsvereinbarung mit dem IFZ ab und beschliesst den jährlichen Beitrag an das IFZ (Art. 17 Abs. 3 IFZG). Sie nimmt im Auftrag des Regierungsrates die Aufsicht und das Controlling wahr (Ziff. 16.3 der Richtlinien).
- Die Finanzkontrolle prüft wie bisher die Rechnungsführung und Rechnungslegung des IFZ (Art. 10 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 7. März 2022 über die Finanzkontrolle [Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1]<sup>8</sup>). Die Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Jahresbericht.
- Die Leistungsvereinbarung zwischen der Bildungs- und Kulturdirektion und dem IFZ enthält einen vierjährigen Aufgaben- und Finanzplan, der unter dem Vorbehalt des jährlich beschlossenen Beitrags steht. Bisher war es nie nötig, diesen Finanzplan für verbindlich zu erklären, um dem IFZ eine gewisse Stabilität zu geben. Diese in Artikel 15 Absatz 2 IFZG vorgesehene Möglichkeit wird daher gestrichen.

## 5.7 Inkrafttreten und Aufhebung der Änderung des GSOG

Die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens wird dem Regierungsrat übertragen, was es ermöglichen soll, die Änderung des Sonderstatutgesetzes unabhängig von den anderen Gesetzesänderungen in Kraft zu setzen, die grundsätzlich erst ab dem Wechsel der Gemeinde Moutier zum Kanton Jura gelten können. Die mit dieser Delegation angestrebte Flexibilität würde es auch ermöglichen, bei Bedarf die Inkraftsetzung der Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vorzuziehen, um beispielsweise im Jahr 2025 einen schrittweisen Umzug von Moutier in die provisorischen Räumlichkeiten nach Biel zu ermöglichen.

Abschnitt 10.5 sowie Artikel 88a, Artikel 91 Absatz 3 und Artikel 92 Absatz 4 GSOG müssen aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, d. h. wenn die neuen Räumlichkeiten für die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft zur Verfügung stehen. Es ist derzeit nicht möglich, das genaue Datum zu bestimmen, an dem die betreffenden Behörden ihre neuen Räumlichkeiten im Berner Jura beziehen können. Der Einzug sollte gegen Ende des Jahrzehnts, also gegen 2030, möglich sein. Wie bei der Festlegung des Inkrafttretens wird der Regierungsrat in Ziffer IV ermächtigt, zu gegebener Zeit den Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr benötigter Bestimmungen des GSOG festzulegen.

## 6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Projekt *Avenir Berne romande* gehört zu den Projekten des strategischen Ziels *Vielfalt und Zweisprachigkeit* der Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2026.

<sup>8</sup> Bis Ende 2022 handelt es sich um Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c des kantonalen Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)

## 7. Auswirkungen auf Finanzen

Die Änderungen des Organisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB und des Gesetzes über das IFZ haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die neuen Bestimmungen des Sonderstatutgesetzes über die finanzielle Unterstützung von Dachorganisationen, welche die wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Berner Juras fördern, haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Ausgaben werden durch die Rechtsgrundlage ermöglicht, werden aber nur bei nachgewiesenem Bedarf und nur dann wirksam, wenn sie budgetiert sind. Insbesondere die Starthilfe wird erheblich sein. So hat die Stiftung *Fondation Grand Chasseral* bereits 2021 (und erneut im April 2023) ein Gesuch um Unterstützung bei der Finanzierung ihrer Infrastruktur, insbesondere der Renovation des historischen Gebäudes «La Couronne» in Sonceboz, eingereicht (vgl. Dokumentation zu den «Couronne-Projekten», Fussnote 5). Das Gesuch beinhaltet einen einmaligen Betrag von 1,5 Millionen Franken, der durch einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten ergänzt werden soll. In der aktuellen Situation, die von der Stiftung bestätigt wurde, ist mit einem Betrag von 150 000 Franken pro Jahr zu rechnen. Die vorliegende Änderung des Sonderstatutgesetzes ermöglicht lediglich die Verankerung der gesetzlichen Grundlagen, die für eine Subventionierung der Stiftung erforderlich sind. Über allfällige Ausgaben, die weiterhin dem ordentlichen Budgetverfahren unterliegen werden, müsste das finanzkompetente Organ entscheiden.

Die Kosten, die durch die Verlegung der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft entstehen, sind Teil der Kosten des ABR-Teilprojekts 2. Hierzu wird auf die entsprechenden Kreditgeschäfte verwiesen.

Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs zielt auf eine Neuorganisation der Betreibungs- und Konkursämter innerhalb der Regionen Berner Jura und Seeland ab. Diese Standortwechsel werden Umzugskosten in Höhe von schätzungsweise 10 000 Franken verursachen. Die finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Aufbau der notwendigen Infrastruktur in Tavannes ergeben, sind Gegenstand eines separaten Geschäfts zuzunehmen des Grossen Rates, das alle Infrastrukturänderungen betrifft, die im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* erforderlich sind.

## 8. Auswirkungen auf Personal und Organisation

Die Änderungen des Organisationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum ZGB und des Sonderstatutgesetzes haben keine Auswirkungen auf das Personal oder die Organisation.

Der Umzug der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft wird natürlich für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über mehrere Jahre hinweg einen Wechsel des Arbeitsortes mit sich bringen. Homeoffice-Möglichkeiten können allfällige Unannehmlichkeiten, die dadurch entstehen, abmildern. Die betroffenen Behörden wurden diesbezüglich in die Planungsarbeiten einbezogen und zeigten sich mit der vorgeschlagenen Lösung zufrieden.

Die geplante Neuorganisation der Betreibungs- und Konkursämter in den Regionen Berner Jura und Seeland wird Auswirkungen auf das Personal und die Organisation dieser Einheiten haben. Die derzeit in Moutier und Biel ansässigen Konkursämter werden unter der Leitung eines neuen Betreibungs- und Konkursamtes Berner Jura–Seeland mit Sitz in Tavannes zusammengefasst, wobei jedoch eine Dienststelle in Biel (und in Aarberg) bestehen bleibt. Eine solche Zusammenlegung der Leitung des Konkursamts unter Beibehaltung einer einzigen in Tavannes und in Biel tätigen Dienststelle ist sinnvoll. Bereits heute begleitet das Konkursamt Seeland die Bearbeitung

von fast einem Drittel der Konkursfälle für den Berner Jura. Im Betreuungswesen wird die Dienststelle des Betreibungsamts in Biel beibehalten, mit zweisprachigen Schaltern für die Bevölkerung, wie dies bereits heute der Fall ist. Die Option, die Leitung des Konkursbereichs in Biel statt in Tavannes zusammenzulegen, wurde geprüft, aber verworfen, um im Rahmen des Projekts *Avenir Berne romande* ein Gleichgewicht zwischen den beiden betroffenen Regionen herzustellen: Es geht auch darum, nach der Verlegung von kantonalen Schulen von Moutier nach Biel (Fachmaturitätsschule, Berufsbildungszentrum Bern francophone [ceff] ARTISANAT) für ein Gleichgewicht zu sorgen. Diese Neuorganisation des Betreibungs- und Konkurswesens umfasst die beiden Regionen Berner Jura und Seeland, ähnlich wie bei der kürzlich erfolgten Neuorganisation der Steuerverwaltung, diesmal jedoch mit Hauptsitz im Berner Jura statt in Biel.

## **9. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die von den Verlegungen kantonalen Verwaltungsstellen betroffenen Gemeinden sind in Kapitel 8 aufgeführt. Die geplanten Änderungen stellen keine zusätzliche Belastung für die Finanzen oder das Personal dieser Gemeinden dar. Sie haben keine Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden oder auf die Gemeindeautonomie.

## **10. Auswirkungen auf Wirtschaft**

Die Stiftung *Fondation Grand Chasseral*, die auf der Grundlage der neuen Artikel 67d bis 67f SStG unterstützt werden soll, hat die Hauptaufgabe, die in der Wirtschaftsstrategie des Berner Juras 2030 vorgesehenen Projekte und Massnahmen umzusetzen. Dabei handelt es sich insbesondere um Projekte, die der Attraktivität und dem Bekanntheitsgrad des Berner Juras im Kanton und in der Schweiz, insbesondere in der Westschweiz, dienen und die Kompetenzen und Besonderheiten der Unternehmen und Institutionen der Region Berner Jura aufwerten. Diese Projekte sind für den französischsprachigen Kantonsteil von grosser Bedeutung und vereinen die gesamte Zivilgesellschaft des Berner Juras. Das Gesetz legt fest, dass die Projekte auch die Interessen der französischsprachigen Bevölkerung (und damit der Wirtschaft) in der Region Biel berücksichtigen müssen. Die Änderung des Sonderstatutgesetzes soll es dem Kanton ermöglichen, diese Entwicklungsbemühungen indirekt durch Finanzhilfen an die Stiftung zu unterstützen.

Von den anderen beantragten Gesetzesänderungen könnten diejenigen, die den vorübergehenden Umzug der regionalen Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie die Reorganisation der Betreibungs- und Konkursämter im Berner Jura und im Seeland betreffen, Auswirkungen auf die Wirtschaft haben, z. B. indem sich die Wege für die Nutzerinnen und Nutzer (Unternehmen, Anwältinnen/Anwälte, Expertinnen/Experten, Privatpersonen) ändern, die in einigen Fällen nach Biel statt in den Berner Jura oder umgekehrt fahren müssen. Diese Auswirkungen bleiben jedoch geringfügig.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage insgesamt keine nennenswerten Auswirkungen auf die administrative und finanzielle Belastung der Unternehmen oder auf die Wirtschaft hat.

## 11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

### 11.1 Allgemeines

Zum gesamten Gesetzgebungspaket betreffend den Wechsel Moutiers zum Kanton Jura (Kantonsverfassung und Gesetze) wurde ein Vernehmlassungsverfahren mit verkürzter Frist durchgeführt. Es dauerte vom 7. Dezember 2022 bis zum 27. Januar 2023. Insgesamt wurden 34 Stellungnahmen an die Staatskanzlei gerichtet, darunter 18 von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kirchen, 2 von Justizbehörden, 3 von Verwaltungsstellen, 8 von politischen Parteien und 2 von Organisationen der Wirtschaftskreise. Auch der BJR nahm Stellung. Der RFB hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Biel (Bieler Juradelegation) und der Gemeinde Leubringen-Maggingen Stellung genommen.

Bezüglich des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens zur Verfassungsänderung wird auf den entsprechenden Vortrag vom 3. Mai 2023 verwiesen.<sup>9</sup>

Die Gesetzesänderungen wurden von den Vernehmlassungsadressaten positiv aufgenommen. Die abgegebenen Stellungnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die Änderung des Sonderstatutgesetzes, d. h. auf die Einführung der gesetzlichen Grundlagen für die Subventionierung der *Fondation Grand Chasseral* (im Folgenden: Stiftung).

### 11.2 Politische Parteien und Organisationen der Wirtschaftskreise

Die politischen Parteien (SVP, SP, FDP, Grüne, Die Mitte, EVP, EDU) und die Organisationen der Wirtschaft (Berner KMU, Berner Handelskammer) begrüßen die Änderung des SStG. Gleichzeitig weisen sie alle darauf hin, dass angesichts der schwierigen Situation, in der sich der Kanton in dieser Hinsicht derzeit befindet, darauf geachtet werden muss, dass die finanziellen Auswirkungen moderat ausfallen.

Der Bitte der Berner Handelskammer um Präzisierung der finanziellen Auswirkungen wurde im Vortrag entsprochen.

Nur Ensemble Socialiste äusserte sich kritisch zu einigen Aspekten: Die Erläuterungen zu den an der Stiftung beteiligten Parteien wurden präzisiert. Die Gefahr einer doppelten Subventionierung bestimmter Gründerorganisationen der Stiftung, die bereits andere Beiträge des Kantons erhalten, soll durch eine Präzisierung von Artikel 67d Absatz 2 Buchstabe a SStG vermieden werden. Der Vorschlag, den Begriff «Wirtschaftsförderung» aufgrund der bestehenden Wirtschaftsförderungsgesetzgebung (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG) zu streichen, wurde nicht aufgenommen (vgl. Ausführungen in Ziff. 3.4). Dasselbe gilt für die Forderung, die Höhe der kantonalen Subventionen von der Höhe der Subventionen der Gemeinden abhängig zu machen. Die Subventionsbedingungen (Art. 67e) stellen nicht auf die Höhe einer allfälligen kantonalen Finanzhilfe im Verhältnis zu jener der Gemeinden ab. Ausschlaggebend ist die Unterstützung der Aktivitäten der Dachorganisation möglichst durch alle Gemeinden des Berner Juras und nicht die Höhe dieser Unterstützung.

---

<sup>9</sup> Geschäft Nr. [2021.STA.645](#)

### 11.3 BJR und RFB

Der BJR unterstützt das Projekt vollumfänglich. Seine beiden Bemerkungen zu den in der Stiftung vertretenen Kreisen und zur Zusammenarbeit zwischen dem BJR und der Stiftung haben zu einer Anpassung des Vortrags geführt.

Der RFB, die Bieler Juradelegation und der Verein seeland.biel/bienne machen geltend, dass das Projekt *Avenir Berne romande* über die Gebietsgrenzen des Berner Juras hinausgeht und fordern deshalb die Ausweitung der Möglichkeit einer kantonalen Subventionierung auf Stiftungen und Organisationen im zweisprachigen Amtsbezirk Biel, die eine wichtige Ausstrahlung auf die französischsprachigen haben.

Was die Unterstützung von Organisationen angeht, die sich für die Förderung der Zweisprachigkeit oder speziell für die Interessen der französischsprachigen Minderheit im Verwaltungskreis Biel/Bienne einsetzen, bilden die Artikel 50 und 51 SStG die gesetzliche Grundlage für solche Bestrebungen im genannten Verwaltungskreis oder auf der Ebene der Gemeinden Biel und Leubringen-Magglingen. Eine ähnliche oder gleichwertige Organisation wie die *Fondation Grand Chasseral* gibt es im Verwaltungskreis Biel/Bienne derzeit nicht und ist auch nicht in Vorbereitung. Da kein Zweifel daran besteht, dass die Tätigkeiten der Dachorganisation im Sinne von Artikel 67d SStG auch der französischsprachigen Bevölkerung des Verwaltungskreises Biel/Bienne zugutekommen sollen, wird Artikel 67d SStG in diesem Sinne ergänzt (Bst. b). Die übrigen Präzisierungswünsche zum Vortrag wurden berücksichtigt.

### 11.4 Gemeindeverbände

Die Bemerkung des Verbands bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen betreffend den Wechsel der Burgergemeinde Moutier zum Kanton Jura wird im Rahmen des Konkordats und der Vollzugsvereinbarungen betreffend die Gemeinde Moutier berücksichtigt.

Die Vereinigung Jura bernois.Bienne (Jb.B) begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Sie erinnert aber daran, dass der gesetzgeberische Teil des Projekts *Avenir Berne romande* auch eine kantonale Unterstützung der Gemeinden in der Region Moutier für die Weiterführung oder Neuorganisation ihrer interkommunalen Aufgaben und Beziehungen vorsieht. Das vorliegende Projekt enthält diesbezüglich keine besonderen Regelungen. Im Bestreben, die Einheit des Umlands von Moutier – der sogenannten Couronne prévôtoise – zu wahren, hält es Jb.B jedoch für sinnvoll, Minderheitsgemeinden, die ihre Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moutier nach deren Wechsel zum Kanton Jura beibehalten möchten, unter genau festgelegten Bedingungen und auf Antrag einer Mehrheit der Gemeinden dazu verpflichtet zu können, sich einer mehrheitlichen Zusammenarbeit zwischen bernischen Gemeinden anzuschliessen. Sie ist der Ansicht, dass regionale Lösungen innerhalb des Kantons Bern möglich sind und besser geeignet sind, den Zusammenhalt und die Stabilität der Region zu gewährleisten, als interkantonale Lösungen, die eine nicht notwendige Abhängigkeit der bernischen Gemeinden von der Gemeinde Moutier aufrechterhalten. Sie befürchtet, dass es zu Blockaden oder interkantonalen Lösungen kommen könnte, die sich langfristig als problematisch für die im Kanton Bern verbliebenen Gemeinden erweisen würden. Sie schlägt daher vor, das Gemeindegesetz zu ändern und darin nach dem Vorbild von Artikel 8 GG Bestimmungen mit befristeter Gültigkeitsdauer festzulegen, die nur für die Gemeinden im Umkreis von Moutier gelten.

Der Regierungsrat versteht das Anliegen von Jb.B und möchte ebenfalls, dass die Gemeinden im Umkreis von Moutier vereint bleiben und effizient zusammenarbeiten. Der Kantonswechsel der

Gemeinde Moutier wird wichtige Veränderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden der Region mit sich bringen und könnte zu gewissen Dissonanzen führen. Er ist jedoch der Ansicht, dass die geltenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere Artikel 8 GG, ausreichen, um im Falle schwerwiegender Meinungsverschiedenheiten zwischen den betroffenen Gemeinden, die die notwendigen Anpassungen der derzeit bestehenden Zusammenarbeit verhindern würden, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Im Übrigen ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Regelungen, wie sie von Jb.B vorgeschlagen werden, eine unverhältnismässige Beeinträchtigung des Grundsatzes der Gemeindeautonomie darstellen könnten, insbesondere weil es im Ermessen der Regierung läge, in welchem Bereich sie bestimmte Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten würde. Unter diesen Umständen sollte auf den Erlass zusätzlicher gesetzlicher Bestimmungen verzichtet werden. Die interkommunale Einheit und Zusammenarbeit im Umkreis von Moutier wird gemäss den Zielen des Projekts *Avenir Berne romande* vom Kanton gefördert und unterstützt, doch verzichtet der Regierungsrat darauf, dafür weitergehende spezialgesetzliche Bestimmungen vorzusehen, als sie das Gemeindegesetz bereits zulässt. Verschiedene bestehende gesetzliche Bestimmungen und finanzielle Überlegungen können den Gemeinden auch als Orientierungshilfe dienen, um sie zu einer guten Zusammenarbeit zu motivieren.

## **11.5 Finanzkontrolle**

Die Finanzkontrolle schlägt in der Änderung des IFZ-Gesetzes Anpassungen vor, die teilweise berücksichtigt wurden. Der Anregung, im Rahmen der Zusammenlegung der beiden Betriebs- und Konkursregionen Seeland und Berner Jura auf die Beibehaltung der Dienststellen in Biel und Tavannes zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Die Beibehaltung einer kundennahen Dienststelle und eines Gleichgewichts bei der Verteilung der kantonalen Verwaltungsstellen zwischen dem Berner Jura und Biel rechtfertigt die gewählte Lösung.